Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9279**

21. Wahlperiode 18.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Michael Espendiller, Marcus Bühl, Mirco Hanker, Robin Jünger, Jürgen Koegel, Thomas Ladzinski, Sergej Minich, Julian Schmidt, Georg Schroeter, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Unterhaltsvorschuss – Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten, Unterhaltspflichtige im Ausland und offene Rückgriffsforderungen

Den Aufwand für den Unterhaltsvorschuss tragen der Bund zu 40 Prozent und im Übrigen die Länder (§ 8 Absatz 1 UVG). Die Leistungsausgaben stiegen von 860 670 513 Euro im Jahr 2016 auf 3 237 617 866 Euro im Jahr 2024 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 21/3701, Antwort zu Frage 4). Die Bundesregierung teilt seit 2019 mit, nach der Staatsangehörigkeit werde nicht unterschieden (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/13046, Antwort zu Frage 1 und Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 62 des Abgeordneten Sebastioan Münzenmaier auf Bundestagsdrucksache 21/7311). Erhoben werden die Angaben gleichwohl: Die Antragsvordrucke fragen nach der Staatsangehörigkeit des Kindes und des anderen Elternteils, nach dem Aufenthaltstitel, nach der Bankverbindung und danach, ob und in welchem Staat der andere Elternteil im Ausland lebt (etwa Antragsvordruck Niedersachsen, Stand Januar 2026, www.ms.niedersachsen.de/download/208763). Die Fragesteller erbitten deshalb auch Angaben aus Sonderauswertungen und Stichproben.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie verteilte sich die Staatsangehörigkeit der am 31. Dezember der Jahre 2020 bis 2025 jeweils leistungsberechtigten Kinder auf deutsche Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit eines Staates der EU, des EWR oder der Schweiz sowie Staatsangehörigkeit eines Drittstaates (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen, aus dem Ausländerzentralregister oder aus Stichproben, bitte je Jahr mit Zahl der Kinder und Leistungsbetrag in Euro tabellarisch darstellen)?

   a) Welche zehn nicht deutschen Staatsangehörigkeiten waren jeweils am häufigsten vertreten, und auf wie viele Kinder und welche Leistungsbeträge in Euro entfielen sie (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

   b) Auf welche zehn Herkunftsländer mit den meisten Asylzugängen nach der Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entfielen die Fälle jeweils, und auf wie viele Kinder (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

   c) Wie viele der leistungsberechtigten Kinder hatten jeweils eine doppelte Staatsangehörigkeit (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

2. Welche Angaben zur Staatsangehörigkeit und zum Aufenthaltstitel des Kindes werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei Antragstellung und Bescheiderteilung in den Unterhaltsvorschussstellen erhoben oder aus vorgelegten Dokumenten festgehalten, und werden diese Angaben nach Kenntnis der Bundesregierung in den elektronischen Fachverfahren der Unterhaltsvorschussstellen als eigene, auswertbare Datenfelder gespeichert (bitte mit Ja oder Nein antworten)?

3. Wird eine Auswertung der bei Antragstellung und im Vollzug vorhandenen Angaben zur Staatsangehörigkeit der leistungsberechtigten Kinder vorgenommen oder veranlasst?

   a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis beziehungsweise bis wann?

   b) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht, und welcher Aufwand wäre nach Einschätzung der Bundesregierung für eine Sonderauswertung erforderlich?

4. Wie verteilte sich die Staatsangehörigkeit der alleinerziehenden Elternteile, an die in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils Leistungen nach dem UVG ausgezahlt wurden, auf deutsche Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit eines Staates der EU, des EWR oder der Schweiz sowie Staatsangehörigkeit eines Drittstaates (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen oder aus Stichproben, bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

   a) Welche zehn nicht deutschen Staatsangehörigkeiten waren unter diesen Elternteilen jeweils am häufigsten vertreten, und auf wie viele Elternteile und welche Leistungsbeträge entfielen sie (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

   b) Wie viele dieser Elternteile hatten jeweils neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

5. Über welche Aufenthaltstitel verfügten die alleinerziehenden Elternteile, an die in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils Leistungen nach dem UVG ausgezahlt wurden, und aus welchen Gründen wird, wenn der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vorliegen, eine Auswertung der in den Antragsunterlagen gegebenenfalls vorhandenen Angaben nicht veranlasst (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus dem Ausländerzentralregister, ergänzend zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/13046, Antwort auf Frage 22)?

6. Wie verteilte sich die Staatsangehörigkeit der unterhaltspflichtigen Elternteile, gegen die in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils Unterhaltsansprüche nach § 7 Absatz 1 UVG auf das Land übergegangen sind, auf deutsche Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit eines Staates der EU, des EWR oder der Schweiz sowie Staatsangehörigkeit eines Drittstaates (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen, aus den Rückgriffsakten der Unterhaltsvorschussstellen oder aus dem Ausländerzentralregister, bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

   a) Wie verteilten sich diese unterhaltspflichtigen Elternteile jeweils danach, ob sie im jeweiligen Jahr vollständig, teilweise oder gar nicht an das Land gezahlt haben, getrennt nach den genannten Gruppen der Staatsangehörigkeit (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

   b) Welche zehn nicht deutschen Staatsangehörigkeiten waren unter den unterhaltspflichtigen Elternteilen, die im jeweiligen Jahr gar nicht gezahlt haben, jeweils am häufigsten vertreten, und in welcher Höhe bestanden gegen sie jeweils offene Rückgriffsforderungen (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

c) Wird die Bundesregierung, wenn ihr hierzu keine Erkenntnisse vorliegen, eine Auswertung der in den Rückgriffsakten der Unterhaltsvorschussstellen etwa vorhandenen Angaben bei den Ländern veranlassen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

7. Auf welche der Nummern 1 bis 5 des § 1 Absatz 2a UVG stützten sich die in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils bewilligten Leistungen für nicht freizügigkeitsberechtigte Kinder (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen, bitte je Nummer und Jahr tabellarisch darstellen)?

8. Bei wie vielen Anträgen auf Leistungen nach dem UVG wurde in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils die Leistung für ein nicht freizügigkeitsberechtigtes Kind mangels eines Aufenthaltstitels nach § 1 Absatz 2a UVG abgelehnt, und wird, wenn Ablehnungsgründe nicht erfasst werden, eine Erfassung veranlasst, beziehungsweise aus welchen Gründen nicht (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen, bitte je Jahr und je Nummer des § 1 Absatz 2a UVG tabellarisch darstellen)?

9. Für wie viele Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes wurden in den Jahren 2022 bis 2025 jeweils Leistungen nach dem UVG erbracht, und über welche Anspruchsgrundlage des § 1 Absatz 2a UVG liefen diese Bewilligungen jeweils (nach Kenntnis der Bundesregierung, bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

10. Auf wie viele Leistungsfälle hat sich die Aufnahme der Chancenkarte (§ 20a des Aufenthaltsgesetzes) als Ausnahmevorschrift in § 1 Absatz 2a Nummer 2 UVG, die erstmals für Unterhaltszeiträume ab dem 1. Juni 2024 gilt, in den Jahren 2024 und 2025 jeweils ausgewirkt, und in wie vielen Fällen wurde ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG hierdurch ausgeschlossen oder eingeschränkt (nach Kenntnis der Bundesregierung, bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

11. Wie viele Auskunftsersuchen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 UVG haben die Unterhaltsvorschussstellen in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils an das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde des Ausländerzentralregisters gerichtet, und wie viele Ersuchen von Jugendämtern insgesamt wurden hilfsweise jeweils registriert, wenn die Ersuchen nicht nach dem Zweck unterschieden werden (bitte je Jahr und je Land tabellarisch darstellen)?

12. Bei wie vielen Rückgriffsfällen nach § 7 UVG lebte der unterhaltspflichtige Elternteil in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils im Ausland, nach welchen Staaten verteilten sich diese Fälle jeweils, und mit welchen Forderungsbeträgen (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen, bitte je Jahr tabellarisch darstellen, dabei je Jahr die fünfzehn häufigsten Staaten mit Fallzahl und Betrag ausweisen und die übrigen Staaten zusammenfassen)?

13. Bei wie vielen Rückgriffsfällen war in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils der Aufenthalt des unterhaltspflichtigen Elternteils unbekannt (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus den Tabellen 4 und 5 der UVG-Geschäftsstatistik und aus Erhebungen der Länder und Kommunen, bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

14. Wie viele Ersuchen auf Mitwirkung an der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland haben Unterhaltsvorschussstellen und Jugendämter in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils an das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz gerichtet (bitte je Jahr tabellarisch darstellen, dabei die fünfzehn häufigsten ersuch-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ten Staaten mit Fallzahl einzeln ausweisen und die übrigen Staaten zusammenfassen)?

a) Bei wie vielen dieser Ersuchen kam es zu Zahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils, und in welcher Höhe flossen diese Beträge jeweils (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

b) Gegenüber welchen Staaten ist ein Rückgriff nach Kenntnis der Bundesregierung nicht oder nur eingeschränkt möglich, und welcher Rechtsgrund steht dem jeweils entgegen?

15. Welche Stellen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Ländern mit dem Rückgriff nach § 7 UVG gegen unterhaltspflichtige Elternteile mit Wohnsitz im Ausland betraut (bitte je Land benennen)?

16. Wie hoch war der Bestand offener Forderungen aus dem Rückgriff nach § 7 UVG zum 31. Dezember der Jahre 2020 bis 2025 jeweils, und wie verteilten sich diese Bestände jeweils auf die Jahre der Fälligkeit der Forderungen (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Tabelle 8 der UVG-Geschäftsstatistik und aus Erhebungen der Länder und Kommunen, bitte je Bundesland tabellarisch darstellen)?

17. In welcher Höhe sind Forderungen aus dem Rückgriff nach § 7 UVG in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils erlassen, niedergeschlagen oder gestundet worden (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen, bitte je Jahr und je Grund tabellarisch darstellen)?

18. In welcher Höhe sind Forderungen aus dem Rückgriff nach § 7 UVG in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils durch Verjährung oder Verwirkung verloren gegangen (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen, bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

19. Hat das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 – Ergänzungsband – (Bemerkungen 2019, Berichtsseite 51 f.), wonach es seit Inkrafttreten des UVG nicht ermittelt hatte, ob Haftungsfälle nach Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes bestehen, eine solche Ermittlung durchgeführt?

a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

20. Wurden die vom Bundesrechnungshof 2019 berichteten möglichen Einnahmeverluste durch Verwirkung und Verjährung in Höhe von 511 000 Euro sowie die in einer Unterhaltsvorschussstelle veruntreuten Leistungen in Höhe von rund 231 000 Euro (Bemerkungen 2019, Berichtsseite 51 f.) zwischenzeitlich ersetzt oder ausgeglichen (bitte je Fall darstellen)?

21. Handelt es sich bei dem vom Bundesverwaltungsgericht am 10. April 2025 unter dem Aktenzeichen 3 A 1.23 entschiedenen Fall einer Veruntreuung von Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 230 517 Euro um denselben Vorgang, den der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen 2019 mit rund 231 000 Euro ausgewiesen hat?

22. Wie verteilten sich die Rückgriffsfälle in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils auf die Gründe, aus denen kein Rückgriff oder kein vollständiger Rückgriff möglich war (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus den Tabellen 4 und 5 der UVG-Geschäftsstatistik sowie aus Erhebungen der Länder und Kommunen, bitte je Jahr tabellarisch darstellen nach Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils, Bezug von Leistungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

der Grundsicherung durch den unterhaltspflichtigen Elternteil, ungeklärter Vaterschaft, unbekanntem Aufenthalt des unterhaltspflichtigen Elternteils sowie Wohnsitz des unterhaltspflichtigen Elternteils im Ausland)?

23. Bei wie vielen Rückgriffsfällen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils Lohnpfändungen oder Pfändungen von Kontoguthaben durchgeführt, und wird, wenn solche Daten nicht vorliegen, eine Erhebung bei den Ländern veranlasst, beziehungsweise aus welchen Gründen nicht (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen, ergänzend zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21368, Antwort auf Frage 10)?

24. Wie viele Ersuchen der Unterhaltsvorschussstellen auf Kontenabruf über das Bundeszentralamt für Steuern nach § 6 Absatz 6 UVG sind in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils gestellt und erledigt worden (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

25. Bei wie vielen Verurteilungen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 des Strafgesetzbuchs wurde in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils ein Fahrverbot nach § 44 des Strafgesetzbuchs verhängt (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

26. Wie hoch waren in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils der Bestand offener Forderungen aus dem Rückgriff nach § 7 UVG zum Jahresbeginn, der Zugang neuer Forderungen, die im Jahr eingenommenen Beträge und die Forderungsausfälle, getrennt nach deutscher Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit eines Staates der EU, des EWR oder der Schweiz und Staatsangehörigkeit eines Drittstaates des unterhaltspflichtigen Elternteils (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Tabelle 8 der UVG-Geschäftsstatistik, aus Erhebungen der Länder und Kommunen, aus den Rückgriffsakten der Unterhaltsvorschussstellen oder aus Stichproben, bitte je Jahr tabellarisch in Euro darstellen)?

    a) Wie hoch waren diese vier Größen jeweils für die zehn nicht deutschen Staatsangehörigkeiten mit dem höchsten Forderungsbestand (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

    b) In wie vielen Rückgriffsfällen wurde jeweils mindestens ein Zahlungseingang erreicht, und wie viele Rückgriffsfälle gab es insgesamt, getrennt nach denselben Gruppen der Staatsangehörigkeit und für die zehn nicht deutschen Staatsangehörigkeiten mit den meisten Rückgriffsfällen (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

    c) Wie hoch waren Forderungsbestand, Zugang, Einnahmen und Forderungsausfälle jeweils im Rückgriff gegen unterhaltspflichtige Elternteile mit Wohnsitz im Ausland, getrennt nach deutscher und nicht deutscher Staatsangehörigkeit (bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

    d) Wird die Bundesregierung, wenn ihr hierzu keine Erkenntnisse vorliegen, eine entsprechende Sonderauswertung bei den Ländern veranlassen, und wenn nein, warum nicht?

27. Wie viele Rückgriffsfälle wurden in den Jahren 2024 und 2025 jeweils verfolgt, und welche Rückgriffseinnahmen wurden jeweils erzielt (nach Kenntnis der Bundesregierung, bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

    a) Wie werden Rückgriffsverbote für Unterhaltszeiträume vor dem 1. Januar 2025, die nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21. Mai 2025 (XII ZB 486/24) fortbestehen, in der UVG-Geschäftsstatistik erfasst?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2025 ein Rückgriff wegen eines solchen fortbestehenden Rückgriffsverbots nicht durchgeführt?

28. Bei wie vielen laufenden Leistungsfällen nach dem UVG bezog der Haushalt des leistungsberechtigten Kindes in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils parallel Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, und in welcher Höhe wurden Unterhaltsvorschüsse in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angerechnet, und wie verteilten sich die Minderausgaben dabei auf Bund, Länder und Kommunen (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit oder aus Erhebungen der Länder und Kommunen, bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

29. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zur durchschnittlichen Bezugsdauer von Leistungen nach dem UVG in den Jahren 2020 bis 2025, und wird, wenn keine Erkenntnisse vorliegen, eine Auswertung der vorhandenen Verfahrensdaten oder eine Stichprobe veranlasst, beziehungsweise aus welchen Gründen nicht (ergänzend zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 21/7497, Antwort auf die Fragen 30 bis 32)?

30. An wie viele Kinder mit Wohnsitz im Ausland wurden in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils Leistungen nach dem UVG gezahlt, auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies, gemessen an der Voraussetzung des § 1 Absatz 1 Nummer 2 UVG, dass das Kind im Geltungsbereich des Gesetzes lebt, und welche Beträge flossen jeweils in welche Staaten (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen, bitte je Jahr tabellarisch darstellen)?

31. In wie vielen Leistungsfällen nach dem UVG wurden die Leistungen in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils auf Zahlungskonten mit nicht deutscher IBAN (Länderkennung ungleich DE) überwiesen, und welche Beträge entfielen jeweils darauf (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen oder aus den Zahlungsverkehrsdaten der auszahlenden Stellen, bitte je Jahr und je Bundesland tabellarisch darstellen)?

a) Wie verteilten sich diese Fälle und Beträge jeweils auf die Staaten, die die Länderkennung der IBAN ausweist (bitte je Jahr die fünfzehn häufigsten Staaten mit Fallzahl und Betrag ausweisen und die übrigen Staaten zusammenfassen)?

b) In wie vielen dieser Fälle hatten das leistungsberechtigte Kind und der alleinerziehende Elternteil nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Zahlung ihren Wohnsitz im Inland?

c) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und wie die zuständigen Stellen bei Überweisungen auf ein Konto mit nicht deutscher IBAN den fortbestehenden Wohnsitz im Inland prüfen, und welche Vorgaben ergeben sich hierfür nach Auffassung der Bundesregierung aus Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012?

d) In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils Leistungen, die auf Konten mit nicht deutscher IBAN gezahlt worden waren, nach § 5 UVG zurückgefordert, und in welcher Höhe wurden diese Forderungen jeweils beigetrieben?

e) Wird die Bundesregierung, wenn ihr hierzu keine Erkenntnisse vorliegen, eine Auswertung der Zahlungsverkehrsdaten der auszahlenden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Stellen nach der Länderkennung der IBAN bei den Ländern veranlassen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

32. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils Ersatz- oder Rückzahlungsansprüche nach § 5 UVG geltend gemacht, in welcher Höhe jeweils, und in wie vielen dieser Fälle wurde ein Strafverfahren eingeleitet (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen, bitte je Jahr und getrennt nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 UVG tabellarisch darstellen)?

33. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zu den Verwaltungskosten des Vollzugs des UVG in den Jahren 2020 bis 2025, einschließlich der Personalausgaben der Unterhaltsvorschussstellen, und wird, wenn keine Erkenntnisse vorliegen, eine Erhebung bei den Ländern veranlasst, beziehungsweise aus welchen Gründen nicht (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen)?

34. Wie viele Unterhaltsvorschussstellen bestanden in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils, und wie viele Stellen für den Vollzug des Rückgriffs waren jeweils planmäßig vorgesehen und tatsächlich besetzt (nach Kenntnis der Bundesregierung, auch aus Erhebungen der Länder und Kommunen)?

35. Welche Annahmen über die Zahl der Leistungsberechtigten, die durchschnittlichen Zahlbeträge, die vorgesehenen Rechtsänderungen und den Bundesanteil lagen der Veranschlagung des Titels 1701-632 07 mit 914 Mio. Euro im Regierungsentwurf des Haushaltsgesetzes 2027 (Bundestagsdrucksache 21/7300) gegenüber 1 310 Mio. Euro im Soll 2026 zugrunde (bitte je Annahme beziffern)?

36. Worauf stützt sich die Veranschlagung der Einnahmen des Bundes nach § 8 Absatz 2 UVG in Höhe von 230 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2027 nach dem Regierungsentwurf des Haushaltsgesetzes 2027 (Bundestagsdrucksache 21/7300) im Titel 1701-232 07?

37. Aus welchen Gründen werden die Staatsangehörigkeit und der aufenthaltsrechtliche Status der leistungsberechtigten Kinder nicht als Merkmale der UVG-Geschäftsstatistik erhoben, obwohl die zuständigen Stellen den Aufenthaltstitel nach § 1 Absatz 2a UVG prüfen und nach § 6 Absatz 5 UVG Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einholen dürfen?

38. Aus welchen Gründen wird der Aufenthaltsort des unterhaltspflichtigen Elternteils im Inland oder im Ausland nicht als Merkmal der UVG-Geschäftsstatistik erhoben?

39. Plant die Bundesregierung, die Erhebung der UVG-Geschäftsstatistik, die bislang auf Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern beruht (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 23 und 24 auf Bundestagsdrucksache 19/13046), gesetzlich zu verankern und dabei die Merkmale Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichen Status des Kindes sowie Aufenthaltsort des unterhaltspflichtigen Elternteils aufzunehmen?

    a) Wenn ja, bis wann soll ein entsprechender Entwurf vorgelegt werden?

    b) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

40. Bis wann will die Bundesregierung den in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 21/7497, Antwort zu Frage 29, angekündigten Gesetzentwurf zur Bündelung der Unterhaltsdurchsetzung in zentralen, auf den Rückgriff spezialisierten Einrichtungen der Länder vorlegen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

41. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass sich ihre Antwortpflicht zu Leistungen nach dem UVG auch auf zumutbar beschaffbare Auswertungen der vorhandenen Register-, Meldungs- und Verfahrensdaten erstreckt?

Berlin, den 9. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333